

S a t z u n g

Über die Benutzung des Hallenbades in Rötze

Der Stadtrat Rötze erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 der GO für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (BayBS I S.461) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Cham vom 16.2.1977 Nr. Sg. 201 Az 020/44 rechtsaufsichtlich genehmigte

S a t z u n g:

I.

Benutzungsordnung

§ 1

Zweckbestimmung, Name

- (1) Die Stadt Rötze betreibt und unterhält ein Hallenschwimmbad als öffentliche gemeinnützige Einrichtung. Das Hallenbad dient der Gesundheit, Erholung, körperlichen Ertüchtigung und Entspannung der Allgemeinheit.
- (2) Das Hallenbad führt die Bezeichnung "Hallenbad Rötze".
- (3) Durch den Betrieb des Hallenbades erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. I.S. 1592), durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiete des Gesundheitswesens gefördert werden soll.
- (4) Zur Deckung der Kosten des Hallenbades sind öffentliche Zuschüsse erforderlich. Sollte sich ein Überschuß ergeben,

so ist dieser für den laufenden Unterhalt und den Ausbau des Bades und seiner Einrichtung zu verwenden.

§

Zulassung, Ausschluss

- (1) Im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung steht die zweckentsprechende Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen jedermann zu.
- (2) Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht, wenn das Hallenbad überfüllt, aus betrieblichen Gründen gesperrt bzw. einem bestimmten Personenkreis ausschließlich zugewiesen ist oder wenn die Eintrittskarte nach Maßgabe der geltenden Vorschriften nicht rechtzeitig benützt wird.
- (3) Betrunkene und Personen, die an einer übertragbaren ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit, an einer Geisteskrankheit, an Epilepsie, offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden, sind von der Benutzung des Hallenbades ausgeschlossen.
- (4) Personen, die trotz Ermahnung gegen die Ordnung, Sittlichkeit, Ruhe und Sicherheit im Hallenbad gröblich verstoßen haben und gegen die aus diesem Grund ein Betretungsverbot erlassen worden ist, sind für die Dauer des Verbotes vom Betreten und von der Benutzung des Hallenbades ausgeschlossen.
- (5) Kinder unter zwei Jahren dürfen in das Hallenbad nicht mitgenommen werden. Kinder von 2 - 6 Jahren haben nur in Begleitung von Personen über 18 Jahren Zutritt.
- (6) Hunde dürfen in das Hallenbad nicht mitgenommen werden.

§ 3

Schulen, Vereine, sonstige Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Hallenbades durch Schulen, Vereine und sonstige Gruppen in geschlossenen Abteilungen von mindestens 10 Personen.
- (2) Badbenützer im Sinne des Abs. 1 erhalten jede vertretbare Förderung; sie sind jedoch den anderen Badbenützern gegenüber grundsätzlich nicht bevorrechtigt.
- (3) Die Zulassung sowie die Einzelheiten der Benutzung des Hallenbades werden allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung mit der Stadt im Rahmen dieser Satzung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- bzw. Übungszeiten besteht nicht.
- (4) Bei jeder Benutzung durch Schulen, Vereine und sonstige Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson nicht unter 18 Jahren zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Vorschriften dieser Satzung, der Badeordnung und etwaige sonstige Anordnungen der Stadt bzw. deren Bediensteten eingehalten werden. Deren eigene allgemeine Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (5) Für die Zeit der Benutzung tragen die betreffenden Gruppen die volle Verantwortung für den von ihnen betreuten Personenkreis und haften für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit dem Haftungspflichtigen. Die Stadt kann den Abschluß einer Haftpflichtversicherung verlangen.
- (6) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung oder etwaige Anordnungen der Stadt kann der betreffenden Personengruppe das Betreten und Benützen des Hallenbades untersagt werden.

§ 4

Benutzung des Hallenbades durch wassersporttreibende
Vereine und Gruppen

- (1) Schwimmvereine und Gruppen können mit Genehmigung der Stadt Rötts das Hallenbad zu Übungszwecken unter folgenden Bedingungen benutzen:
- a) Zu den Übungsstunden dürfen nur Mitglieder des Vereins bzw. Angehörige der jeweiligen Gruppe zugelassen werden.
 - b) Die Vereine und Gruppen sind verpflichtet, dem Schwimmmeister Schwimmwarte zu benennen. Diese haben das Badepersonal bei der Aufsicht zu unterstützen.
 - c) Während der Übungsstunden trägt der Verein bzw. die Gruppe für ihre Mitglieder die volle Verantwortung. Sie haften insbesondere für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit den Haftungspflichtigen.
 - d) Bei wiederholter Teilnahme von Nichtmitgliedern bzw. Angehörigen an Übungsstunden kann die Erlaubnis zur Benutzung des Hallenbades entzogen werden. Dasselbe gilt, wenn der Verein bzw. die Gruppe trotz Verwarnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Badeordnung verstößt.
 - e) Sportliche Veranstaltungen sind nur mit Genehmigung der Stadt gestattet.
- (2) Für die Benutzung des Hallenbades durch wassersporttreibende Vereine und Gruppen sind etwaige von der Stadt festgesetzte Gebühren zu entrichten.

§ 5

Betriebs- und Badezeiten

- (1) Die Betriebszeit und die Dauer der Badezeit bestimmt die Stadt Rötts.
- (2) Die Betriebszeit und die Dauer der Badezeit werden durch Anschlag im Hallenbad und in der örtlichen Tagespresse öffentlich bekanntgegeben.
- (3) Eintrittskarten werden eine Stunde vor Betriebschluß nicht mehr ausgegeben.
- (4) Jeder Badbesucher ist an die jeweils festgesetzte Badezeit gebunden. Die Überschreitung der Badezeit ist gebührenpflichtig.
- (5) Bei Überfüllung, für die Dauer von Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten oder aus anderen besonderen Gründen kann das Hallenbad zeitweise geschlossen werden.

§ 6

Aufbewahrung der Kleider

- (1) Jeder Badbesucher kann nur die Umkleideeinrichtung beanspruchen, die der entrichteten Eintrittsgebühr entspricht.
- (2) Nach Zahlung der Eintrittsgebühr erhält jeder Badbesucher einen Schlüssel für einen Schrank zur Aufbewahrung der Kleidung und sonstigen mitgebrachten Gegenständen. Der Badbesucher hat den Schlüssel während des Badens selbst zu verwahren (Armband). Bei Verlust des Schlüssels wird die Kleidung erst nach genauer Beschreibung ausgehändigt. Der Badbesucher hat die Kosten für den Schlüsselerersatz zu tragen.

- (3) Das Badepersonal ist berechtigt, im Bedarfsfalle Kindern unter 14 Jahren sowie geschlossenen Gruppen Sammelumkleideräume zuzuweisen.
- (4) Bei Benutzung der Sammelumkleideräume durch geschlossene Gruppen werden den verantwortlichen Aufsichtspersonen an der Badekasse die Schlüssel ausgehändigt. Die Umkleideräume sind nach dem Auskleiden von den Aufsichtspersonen abzuschließen. Beim Verlassen des "allenbades sind die ausgehändigten Schlüssel von den Aufsichtspersonen an der Badekasse zurückzugeben.

§ 7

Zutritt zur Schwimmhalle

- (1) Die Vorreinigung- und Toilettenräume sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet. Die Badbesucher dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzen; dies gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener.
- (2) Der Weg von den Umkleideräumen zum Vorreinigungsraum, der Vorreinigungsraum selbst und die Schwimmhalle dürfen nicht mit anderen Schuhen als Badeschuhen betreten werden.
- (3) Jeder Badbesucher ist verpflichtet, sich vor Betreten der Schwimmhalle im Vorreinigungsraum gründlich mit Seife zu waschen. Das Duschen ist auf die unbedingt nötige Zeit zu beschränken. Unnötiger Wasserverbrauch ist dabei zu vermeiden.

§ 8

Badekleidung

- (1) Die Badekleidung hat den allgemeinen Anschauungen über Sitte und Anstand zu entsprechen. Badegäste, deren Badekleidung zu beanstanden ist, werden aus dem Bad verwiesen.
- (2) Grundsätzlich haben alle Badegäste im Schwimmbecken Bademützen zu tragen, die das Kopfhaar voll bedecken. Der Schwimmmeister kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Badekleidung darf in dem Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die dafür vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 9

Verhalten im Hallenbad

- (1) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist grundsätzlich nur in Badekleidung gestattet. Bei besonderen Anlässen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) In der Eingangshalle und im Erfrischungsraum ist der Aufenthalt in Badekleidung verboten.
- (3) Der Badbesucher hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft.
Von allen Badegästen wird gegenseitige Rücksichtnahme erwartet.
Den Anweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.
- (4) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) das Heruntoben, Lärmen, Singen und Pfeifen sowie der Betrieb von Rundfunk-, Tonband- und Fernsehgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten,

- b) das Rauchen, ausgenommen im Aufenthaltsraum für Raucher,
 - c) das Mitbringen von Tieren,
 - d) das Wegwerfen von Gegenständen aller Art,
 - e) das Mitbringen von Speisen und Getränken in die Umkleieräume und die Schwimmhalle,
 - f) das Tragen abfärbender Badekleidung, von Badeschuhen und der Gebrauch von Seifen, Bürsten und Ähnlichem im Schwimmbecken,
 - g) das Anwenden von Eierschabemitteln vor dem Benutzen des Schwimmbeckens,
 - h) sich außerhalb der Umkleieräume umzukleiden,
 - i) Badegäste durch spöttliche Übungen oder Spiele zu belästigen,
 - j) andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen, zu belästigen, oder sonstigen Unfug zu treiben,
 - k) in den Nichtschwimmer-Teil zu springen,
 - l) auf den Beckenumgängen zu laufen, an den Brausen, Einstiegleitern der Sprunganlage zu turnen oder das Trennungseil zu besteigen,
 - m) Spielbälle, Schnorchel, Taucherbrillen, Flossen usw. zu benutzen.
- (5) Das Schwimmbecken darf nur über die Treppen und Leitern betreten werden; die Treppen und Leitern sind stets freizuhalten.
- (6) Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmer-Teil aufhalten.
- (7) Die Badeeinrichtungen einschließlich der Grünanlagen und Anpflanzungen sind pfleglich zu behandeln. Jede vorsätz-

liche oder fahrlässige Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Schadensersatz.

Abfälle sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen.

- (8) Findet ein Badegast eine Badeeinrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so ist dies dem Badepersonal umgehend mitzuteilen.
- (9) Über erlittene Verletzungen ist der Schwimmmeister unverzüglich zu unterrichten.
- (10) Die Garderobenschränke sind zur Sicherheit der abgelegten Kleidung verschlossen zu halten.
- (11) Die Dienst- und Personalräume dürfen von den Badbesuchern nicht betreten werden.
- (12) Fahrzeuge dürfen nur von Besuchern des Hallenbades und nur auf den gekennzeichneten Plätzen abgestellt werden.

§ 10

Aufsicht

- (1) Die Bediensteten des Hallenbades sind angewiesen, sich gegenüber den Badbesuchern höflich und zuvorkommend zu verhalten. Sie sind verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen. Dessen ist Folge zu leisten.
- (2) Der aufsichtshabende Schwimmmeister übt gegenüber den Besuchern das Hausrecht im Hallenbad aus. Er kann Badegäste, die trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, insbesondere
 - a) sich sittenwidrig oder ärgerniserregend verhalten,
 - b) Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - c) andere Besucher belästigen,

- d) Badeeinrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
aus dem Bereich des Hallenbades verweisen.
- (3) Die entrichtete Eintrittsgebühr wird bei Verweisung aus dem Hallenbad nicht zurückerstattet.
- (4) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung kann durch schriftlichen Bescheid der Stadt ein zeitlich begrenztes Betretungsverbot für das Hallenbad erlassen werden.
- (5) Wünsche und Beschwerden sind beim Schwimmmeister oder bei der Stadt Rötze vorzubringen.

§ 11

Schwimmunterricht

- (1) Die Erteilung von Schwimmunterricht durch Bedienstete des Hallenbades oder Private ist nur mit Genehmigung der Stadt gestattet. Sie wird nur außerhalb der allgemeinen Badeseiten zugelassen.
- (2) Teilnehmer am Schwimmunterricht werden gebührensmäßig wie Badbesucher behandelt.

§ 12

Fundgegenstände

- (1) Gegenstände, die im Hallenbad gefunden werden, sind unverzüglich an der Badekasse oder beim Schwimmmeister abzugeben.
- (2) Bei Unterlassung der Ablieferung macht sich der Finder u.U. der Fundunterschlagung schuldig.

- (3) Fundsachen werden nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften behandelt. Sie werden 14 Tage lang bei der Badekasse aufbewahrt. Falls sie innerhalb dieser Zeit vom Eigentümer nicht abgeholt werden, werden sie an das Fundamt der Stadt Rötze abgegeben.

§ 13

Haftung

- (1) Die Badbesucher oder deren Aufsichtspflichtige haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen der Stadt zufügen, nach den allgemeinen Grundsätzen.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung der überlassenen Schlüssel haftet der Badbesucher, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Bei besonderer Verunreinigung des Hallenbades oder seiner Einrichtungen hat der Badbesucher ein Reinigungsentgelt zu entrichten.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftungspflichtigen zu beheben.
- (5) Die Stadt haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur für vorsätzliche oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (6) Die Haftung der Stadt ist ausgeschlossen
- a) für Schäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden,
 - b) für Schäden, die infolge unrechtmäßiger Benutzung von Schlüsseln entstehen,
 - c) für den Verlust von Bargeld und Wertgegenständen.

- (7) Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Badepersonal angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen bei der Stadt geltend gemacht werden.
- (8) Für Schäden an den auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen durch Diebstahl, Einbruch oder sonstige Beschädigung durch Dritte übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 14

Sondervorschriften

Die Stadt kann für das Hallenbad besondere Vorschriften erlassen, die durch Anschlag im Hallenbad bekanntgemacht werden.

§ 15

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung werden als Ordnungswidrigkeit geahndet (Art. 24 Abs.2 GO). Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren ist zulässig.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rötz, den 28.2.1977

Stadt R ö t z



(Zisler)

1. Bürgermeister